Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 337

31. Dezember 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3413/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 346/75 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	1
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3414/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 347/75 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	2
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3415/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien	3
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3416/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Marokko	4
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3417/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 über die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung "Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	5
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3418/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1976)	6
	★ Verordnung (EWG) Nr. 3419/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit	a

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3413/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 346/75 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ---

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 346/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (²) wurde eine Übergangsregelung für den Handel mit Forellen, Karpfen, Sardinenkonserven und Thunfischkonserven zwischen der Gemeinschaft und Tunesien festgelegt.

Zur Zeit finden Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik statt. Das neue Abkommen sieht eine besondere Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse vor.

Um Störungen im Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien zu verhüten, muß die in der Verordnung (EWG) Nr. 346/75 festgelegte Übergangsregelung bis zum Beginn der Anwendung des neuen Abkommens, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976, verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 346/75 erhält folgende Fassung:

"Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt 1976 bis zum Beginn der Anwendung des neuen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3414/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 347/75 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (²) wurde eine Übergangsregelung für den Handel mit Forellen, Karpfen, Sardinenkonserven und Thunfischkonserven zwischen der Gemeinschaft und Marokko festgelegt.

Zur Zeit finden Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko statt. Das neue Abkommen sieht eine besondere Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse vor.

Um Störungen im Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Marokko zu verhüten, muß die in der Verordnung (EWG) Nr. 347/75 festgelegte Übergangsregelung bis zum Beginn der Anwendung des neuen Abkommens, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976, verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 347/75 erhält folgende Fassung:

"Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt 1976 bis zum Beginn der Anwendung des neuen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3415/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 (²) wurde die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Tunesien im Rahmen der Assoziation mit diesem Land angewandte Regelung in der Erwartung des Abschlusses eines neuen Assoziierungsabkommens bis längstens zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Die Verhandlungen über den Abschluß des neuen Abkommens sind noch nicht abgeschlossen, so daß es sich empfiehlt, die von der Gemeinschaft angewandte Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien erneut zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/75 wird das Datum "31. Dezember 1975" durch das Datum "30. Juni 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3416/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 (²) wurde die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko im Rahmen der Assoziation mit diesem Land angewandte Regelung in der Erwartung des Abschlusses eines neuen Assoziierungsabkommens bis längstens zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Die Verhandlungen über den Abschluß des neuen Abkommens sind noch nicht abgeschlossen, so daß es sich empfiehlt, die von der Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Marokko angewandte Regelung erneut zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 wird das Datum "31. Dezember 1975" durch das Datum "30. Juni 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3417/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 über die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung "Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1), in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 (²), in der Fassung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 (³) verlängerten Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 (⁴), hat die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung "Cyprus sherry" ausgeführt wird, geregelt und Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden, vorgesehen. Diese Regelung gilt nur bis zum 31. Dezember 1975.

Mit dem Briefwechsel, der in Artikel 12 des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (5) genannt ist, hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die betreffende Regelung auf die Vermarktung der Ernte 1974 auszudehnen.

Die Republik Zypern hat am 31. August 1973 eine neue Weinmarktregelung erlassen. Diese entspricht nach den Änderungen vom 21. Dezember 1973 der Gemeinschaftsregelung und ist seit dem 1. Januar 1975 anwendbar.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 getroffene Regelung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 verlängert worden, um für die Vermarktung der Ernte 1974 anwendbar zu sein.

Entgegen den Erwartungen hat die Ernte 1974 im Jahre 1975 nicht voll abgesetzt werden können. Damit die Resternte vermarktet werden kann, sollte die genannte Regelung bis zum 30. Juni 1976 anwendbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 wird das Datum "31. Dezember 1975" durch das Datum "30. Juni 1976" ersetzt.
- 2. In Artikel 1 wird die Menge von 200 000 Hektolitern durch die Menge von 100 000 Hektolitern ersetzt.
- 3. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mengen von 200 000, 2 000 und 198 000 Hektolitern werden durch die Mengen von 100 000, 1 000 und 99 000 Hektolitern ersetzt.
- 4. In Artikel 4 wird das Datum "31. Dezember 1975" durch das Datum "30. Juni 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 115.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 30. 12. 1974, S. 68. (4) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 94.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3418/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 des Anhangs I vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 200 Tonnen für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien eröffnet. Nach Artikel 9 des genannten Anhangs beträgt der Kontingentszollsatz 30 v.H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Ware.

Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1976 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, die sich aus einem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ergibt, mit dem Tag zu begrenzen, an dem dieses neue Abkommen in Kraft tritt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1972	1973	1974
Deutschland		. —	
Benelux	_	_	
Frankreich		_	$ \begin{array}{c} 100 \\ (= 1 t) \end{array} $
Italien	-	_	_

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagen:

Deutschland	25
Benelux	25
Frankreich	25
Italien '	25

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v.H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechung zu tragen und um Unter-

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

brechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1976 bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien, spätestens jedoch am 31. Dezember 1976, wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 200 Tonnen auf 3 v.H. teilweise ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 160 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	40
Benelux	40
Frankreich	40
Italien	40

(2) Die zweite Rate in Höhe von 40 Tonnen bildet die Reserve...

Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten gegebenenfalls aufgerundeten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

- (3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
- (4). Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3419/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 des Anhangs I vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 1 700 Tonnen für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien eröffnet.

Das genannte Gemeinschaftskontingent ist für 1976 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, die sich aus einem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ergibt, mit dem Tag zu begrenzen, an dem dieses neue Abkommen in Kraft tritt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über

die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1972	1973	1974
Deutschland	4,5	2,3	4,6
Benelux	13,5	11,1	13,7
Frankreich	61,7	70,2	66,3
Italien	20,3	16,4	15,4

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	4
Benelux	13
Frankreich	64
Italien	19

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten werden mehr oder weniger rasch ausgeschöpft. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1976 bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien, spätestens jedoch am 31. Dezember 1976, wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingent von 1 700 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1 360 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	55 Tonnen,
Benelux	177 Tonnen,
Frankreich	870 Tonnen,
Italien	258 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 340 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

- (1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

- (3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
- (4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.